

Wahlordnung für das Jugendparlament Warendorf

Aufgrund des § 2 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Warendorf hat der Rat der Stadt Warendorf folgende Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Warendorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Warendorf.
- (2) Das Gebiet der Stadt Warendorf (oder die Zugehörigkeit einer weiterführenden Schule in Warendorf) bildet (bilden) das Wahlgebiet.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes wird von der Stadt Warendorf vorbereitet.
- (2) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die/der Wahlleiter*in.
- (3) Die/der Wahlleiter*in sowie der Wahlvorstand werden von der/dem Bürgermeister*in der Stadt Warendorf ernannt.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitarbeiter*innen der Stadt Warendorf. Die/der Wahlleiter*in ist Mitglied des Wahlvorstands und sein/e Vorsitzende*r. Der Wahlvorstand wählt einen stellvertretenden Wahlvorstand und eine/n Schriftführer*in.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl, wobei der Anteil der auswärtigen Kandidat*innen den Wert von 20% nicht überschreiten darf, und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
 - die Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 5 Wahlleiter*in

- (1) Die/der Wahlleiter*in leitet die Sitzungen des Wahlvorstandes und hat das Recht alle Wahlunterlagen einzusehen. Er/sie ist für die technische Vorbereitung der Wahl sowie für die Durchführung der Wahl verantwortlich.

- (2) Die/der Wahlleiter*in sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wahlliste, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und die Herstellung der Stimmzettel.

§ 6 Wahlrecht und Wahl

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen, welche ihren Erstwohnsitz in Warendorf haben oder Schüler*innen einer weiterführenden Schule in Warendorf sind, zusammen.
- (2) Die Wahlzeit für die Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Ihre Ernennung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Wahl.
- (3) Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich, wenn die Bedingungen hinsichtlich Alter, Wohnort und Schulzugehörigkeit erfüllt sind.
- (4) Die Wahl erfolgt grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach den Halbjahreszeugnissen.
- (5) Es wird eine Wahlliste erstellt, um die Wahl zum Jugendparlament vorzubereiten und durchzuführen. 2/3 derjenigen Kandidat*innen, allerdings höchstens 15 Kandidat*innen, können entsprechend der Wahlliste in das Jugendparlament gewählt werden. Wer kandidieren möchte, reicht eine schriftliche Bewerbung in der Stadtverwaltung ein – hierfür wird ein entsprechendes Formular an den Schulen, Jugendzentren und der Verwaltung ausgelegt. Zusätzlich wird eine Mitarbeiter*in der Verwaltung, die bzw. der das Jugendparlament unterstützt und begleitet, Bewerbungen/Kandidaturen an den Schulen entgegennehmen.
- (6) Aktives und passives Wahlrecht sind unabhängig von Nationalität, Religion oder Geschlecht.
- (7) Wahlberechtigt sind alle Schüler*innen weiterführender Schulen¹ bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres (zum Zeitpunkt der Wahl), die ihren Wohnsitz in Warendorf haben.
- (8) Wählbar sind alle Jugendlichen im Alter vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres (zum Zeitpunkt der Wahl²), die ihren Wohnsitz in Warendorf haben oder Schüler*in einer weiterführenden Schule³ in Warendorf sind.
- (9) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch die/en Bürgermeister*in.
- (10) Die Organisation und die Durchführung der Wahlen werden von einem hierfür gebildeten Wahlvorstand in Absprache mit den Schulen durchgeführt. Jugendliche, die nicht mehr zur Schule gehen oder eine Schule außerhalb von Warendorf besuchen, können ihre Stimme an öffentlich ausgestellten Wahlurnen abgeben. Im HOT ist während der Öffnungszeit eine Stimmabgabe möglich; des Weiteren werden Möglichkeiten zur Stimmabgabe für die Dauer von 1h je Ortsteil ab 18:00 Uhr an den drei Wahltagen in den Ortsteilen Freckenhorst Hoetmar, Milte, Einen und Müssingen eingerichtet. Alle Jugendlichen erhalten durch die Stadtverwaltung eine

¹ An Förderschulen jeweils mit Erreichen des Sekundarbereiches.

² Es gilt jeweils der letzte, der drei Wahltag.

³ An Förderschulen jeweils mit Erreichen des Sekundarbereiches.

Wahlbenachrichtigung und müssen bei der Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigungskarte abgeben. Bei der Wahlabgabe, die außerhalb der Schulen stattfindet, ist zusätzlich ein Ausweisdokument vorzulegen.

- (11) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten.
- (12) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 7 Kandidatensuche, Wahlvorschläge und Stimmzettel

- (1) Die Kandidat*innen werden über Flyer, entsprechende Zeitungsartikel, in Schulen und über die Bekanntgabe im Internet gesucht.
- (2) Die Wahlvorschläge sind auf den entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Warendorf einzureichen. Die Wahlvorschläge sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl einzureichen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen wird eine Wahlliste erstellt. Die Wahlliste wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Auf der Wahlliste werden die wählbaren Personen mit Nachname, Vorname, Alter, und dem Grund⁴, warum sie kandidieren, angegeben. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass sie/er mit der Aufnahme in die Wahlliste einverstanden ist, einer Selbstverpflichtung zur Achtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Passbild.
- (4) Die Kandidat*innen werden im Internet (Homepage der Stadt Warendorf) und der Presse bekanntgegeben und vorgestellt.
- (5) Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens erstellt.

§ 8 Unvereinbarkeit

- (1) Sachkundige Bürger*innen, Mitglieder des Rates der Stadt Warendorf oder Mitglieder von übergeordneten Parlamenten können nicht in das Jugendparlament gewählt werden.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird durch Stimmabgabe in den weiterführenden Schulen⁵, am städtischen Jugendzentrum (HOT) sowie in mobilen Wahllokalen durchgeführt.
- (2) Der Zeitraum der Wahl beträgt insgesamt 3 Tage. Die Festlegung des Wahltages erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am letzten Wahltag ab 14:00 Uhr.
- (4) Gewählt sind die Kandidat*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Von der Wahlliste werden 2/3 der Kandidat*innen in das Jugendparlament hineingewählt (maximal 15 Personen). Bei Stimmgleichheit der 15. Person wird der Wahlvorstand einen Losentscheid herbeiführen.
- (5) Bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament rückt eine Person aus der Nachrückliste nach.

⁴ max. 280 Zeichen

⁵ An Förderschulen jeweils mit Erreichen des Sekundarbereiches.

- (6) Das festgestellte Wahlergebnis wird von der/dem Bürgermeister*in öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Sollten weniger als 20 Bewerber*innen sich zur Wahl stellen, wird die Wahl durchgeführt und das Jugendparlament verkleinert sich entsprechend⁶. Es müssen aber mindestens 12 Bewerbungen vorliegen. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Wahl erneut ausgeschrieben. Dieses hat innerhalb von einem halben Jahr zu erfolgen⁷. Sollten danach nicht genügend Bewerbungen vorliegen, wird das Wahlverfahren ausgesetzt und über das weitere Verfahren entscheidet der Rat.

§ 10 Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 11 Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Wahlordnung Regelungslücken vorhanden sind, findet das Nordrhein-westfälische Kommunalwahlgesetz in der jeweiligen Fassung sinngemäß und ergänzend Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung des Ratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

⁶ im Verhältnis 4:3, d.h. 20 Bewerbungen zu 15 Sitzen im Jugendparlament
⁷ Die Wahlperiode verkürzt sich dann entsprechend.